

# RS Vwgh 1999/2/24 97/13/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/02 Aktienrecht

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1002;

ABGB §1151;

AktG 1965 §70;

EStG 1988 §47 Abs2;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

KommStG 1993 §2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/13/0235

## Rechtssatz

Nach stRSpr des VwGH zu Geschäftsführern einer GmbH kann der Anstellung des Geschäftsführers sowohl ein Dienstvertrag als auch ein Werkvertrag oder ein bloßes Auftragsverhältnis zu Grunde liegen (Hinweis E 15.7.1998, 97/13/0169). Nichts anderes kann aber auch hinsichtlich von Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft gelten: Ob ein solches Vorstandsmitglied seine Arbeitskraft iSd § 47 Abs 2 EStG 1988 schuldet, ist dabei allein auf Grund des das Anstellungsverhältnis zwischen Vorstand und Aktiengesellschaft regelnden Anstellungsvertrages zu beurteilen. Dem stehen auch nicht die aktienrechtlichen Bestimmungen (vgl §§ 70 ff AktG) über die Unabhängigkeit des Vorstands von den anderen Organen der Aktiengesellschaft entgegen, da es für die Frage nach dem Vorliegen eines Dienstverhältnisses im steuerrechtlichen Sinne allein auf das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Aktiengesellschaft ankommt (Hinweis Taucher, Kommunalsteuer, § 2, Tz 76 ff).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997130234.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)